

# Aus- und Weiterbildung der Bienensachverständigen

am 26.03.2011

# Nachweise für Arzneimittel

➤ Betriebe, die Tiere halten, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, haben über Erwerb und Anwendung der von ihnen bezogenen Arzneimittel Nachweise zu führen, sofern es sich um **apothekenpflichtige Stoffe** handelt.

➤ Diese Nachweise sind mindestens **fünf Jahre** aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

➤ gesetzliche Grundlage:

**Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** vom  
20. Dezember 2006

- Jede Anwendung von apothekenpflichtigen Stoffen muss dokumentiert werden.
- Diese Dokumentation muss übersichtlich sein und zeitlich geordnet erfolgen (Bestandsbuch).
- Folgende Angaben müssen enthalten sein:
  1. Anzahl, Art, Identität der Tiere (zur Identität der Standort)
  2. Bezeichnung des Arzneimittels
  3. Menge des Arzneimittels
  4. Datum der Anwendung
  5. Wartezeit
  6. Name der Person, die Arzneimittel angewendet hat
  7. bei Anwendung durch Tierarzt dessen Belegnummer

➤ Beispiel für die Eintragungen im „Bestandsbuch“:

Anzahl Art Standort	Bezeichnung des Arznei- mittels	Menge	Datum	Wartezeit	Name des Anwenders
4 Bienenvölker 09111 Chemnitz Erdhügel 3	Apilife var <sup>®</sup>	1 Streifen je Bienenstock aller 7 Tage (4 Streifen)	nach Honig- ernte	0 Tage bei Honig	Herr Honigmann

➤ Auch jeder **Bezug** eines apothekenpflichtigen Arzneimittels muss nachgewiesen werden.

➤ Dabei unterscheiden sich die Nachweise nach der Art des Bezuges:

1. Bezug eines Arzneimittels aus der Apotheke.

2. Bezug eines Arzneimittels über eine tierärztliche Verschreibung in der Apotheke.

3. Bezug eines Arzneimittels durch die Abgabe vom Tierarzt.

1. Nachweise für den Bezug eines apothekenpflichtigen Arzneimittels aus der Apotheke:

➤ *Von der Apotheke ausgestellte Rechnungen oder Lieferscheine, aus denen sich Art, Menge und Erwerbsdatum des Arzneimittels ergibt.*

2. Nachweise für den Bezug eines Arzneimittels über eine tierärztliche Verschreibung in der Apotheke:

➤ *das Original der tierärztlichen Verschreibung*

3. Nachweise für den Bezug eines Arzneimittels durch die Abgabe vom Tierarzt.

➤ *Ein Nachweis des Tierarztes der die geforderten Angaben nach § 13 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken enthält:*

➤ *geforderte Angaben bei der Abgabe von Arzneimitteln an Tierhalter:*

1. Datum
2. Belegnummer des Tierarztes
3. Name Tierarzt + Praxisanschrift
4. Name Tierhalter + Anschrift
5. Anzahl, Art, Identität der Tiere
6. Arzneimittelbezeichnung
7. Menge des Arzneimittels
8. Wartezeit

# Tierarzneimittel für Bienen

## Bienenarzneimittel

# Ausgaben TAM über Tierseuchenkasse 2011

- pro gemeldetem Volk:

500 ml Ameisensäure (60%) ad us.vet.

oder

50 ml Oxalsäuredihydrat-Lösung (3,5%)

oder

1 Apilife var<sup>®</sup> für Sommerbehandlung

# Etikettenbeispiel

fakultative  
Kennzeichnungselemente

obligatorische  
Kennzeichnungselemente



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Fragen ?